

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Alsfeld, Eudorf, Hattendorf, Heidelberg, Münchleusel und Schrecksbach die Flurbereinigung angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 202 ha. Waldflächen sind nicht betroffen. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von **Alsfeld-Schwalm**
mit Sitz in Alsfeld, Vogelsbergkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Alsfeld öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung der Stadt Alsfeld, Markt 7 –Hochzeithaus-, 36304 Alsfeld

zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 (1) FlurbG liegen vor. Zweck des Verfahrens ist, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen. Landnutzungskonflikte sollen aufgelöst werden.

Das Gewässer „Schwalm“ wurde in den 60er Jahren begradigt und verläuft in einem regelmäßigen Trapezprofil. Im Bereich des Wasserrückhaltebeckens Heidelberg (Aufstau bis Eudorf) sind Gewässersohle und Böschung mit Steinen befestigt und es ist nahezu kein Gehölzsaum vorhanden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ufergrundstücke erfolgt teilweise noch bis an die Böschungsoberkante, in Feuchtbereichen ist die Nutzungsmöglichkeit erschwert.

Die im Verfahrensgebiet festgestellten Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden:

1. Durch die Bodenordnung sollen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz aufgelöst werden.
2. Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer soll durch die Ausweisung von Uferstrandstreifen ermöglicht werden.
3. Vorhandene Feuchtflächen sollen erhalten und gesichert werden. Eine Erweiterung ist in Teilbereichen vorgesehen.
4. Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
5. Notwendige Erschließungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken dagegen erhoben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. Hd. von Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Postfach 98, 36333 Lauterbach eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBL. I Nr. 1 S. 2 ff.) Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Der Amtsleiter

(L.S.)

(Dr. Heil)
Ltd. Regierungsdirektor

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss von Alsfeld-Schwalm

Als Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Alsfeld

Flur: 22 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 31, 43, 48, 64/1, 67, 68, 69, 70, 72, 73/2, 74, 75, 76, 77.

Gemarkung Eudorf

Flur: 11 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68.

Flur: 16 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28/2, 28/3, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 118/1, 119, 120, 121, 122, 123.

Gemarkung Hattendorf

Flur: 28 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Gemarkung Heidelberg

Flur: 3 Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32/3, 33/4, 34/3, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 110, 111/1, 112.

Gemarkung Münch-Leusel

Flur: 4 Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 18.

Flur: 6 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 31, 32/1, 32/2.

Gemarkung Schrecksbach

Flur 24 Flurstücke: 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39.